

RS OGH 1989/6/21 14Os34/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1989

Norm

StGB §26

Rechtssatz

Auch abmontierbare Zielfernrohre unterliegen als (selbständige) Bestandteile von Gewehren der hinsichtlich dieser Waffen angeordneten Einziehung. Dem Gesetz ist nämlich nicht zu entnehmen, daß das Zubehör körperlicher Sachen (§ 294 ABGB) nur im eingeschränkten Umfang und nur nach Maßgabe der Trennbarkeit einer Sachverbindung eingezogen werden dürfe. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 26 StGB) unterliegen solche Gegenstände vielmehr in ihrer Gesamtheit der Einziehung.

Entscheidungstexte

- 14 Os 34/89
Entscheidungstext OGH 21.06.1989 14 Os 34/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0090400

Dokumentnummer

JJR_19890621_OGH0002_0140OS00034_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at